

Übersicht über Daten, die der Betriebsrat jedenfalls vom Arbeitgeber bekommen muss, mit Hinweis auf Rechtsgrundlagen.

§ § 89 ArbVG (unbeschränktes Einsichtsrecht des BR!) und

§ 91 Abs 2 ArbVG (Infopflicht des AG) und

§ 92 ArbVG Beratungsrecht

§ 92a Abs 2 ArbVG Zugang zu Gesundheitsschutz-Dokumenten...

Im Detail:

- Einsicht in die Lohn und Gehaltslisten (§ 89 Z 1 ArbVG)
- Einsicht in Personalakte mit Zustimmung der Betroffenen (§ 89 Z 4 ArbVG)
- Einsicht in Aufzeichnungen über geleistete Arbeitszeit und gehaltene Ruhepausen (§ 89 Z 1 und 3 ArbVG iVm § 26 AZG)
- Urlaubsaufzeichnungen (§ 8 UrlG iVm § 89 Z 1 und 3 ArbVG)
- Aufzeichnungen über Beschäftigung während der Wochenend/Wochen/Ersatz/Feiertagsruhe (§ 89 Z 1 und 3 iVm § 26 AZG)
- Verzeichnis der jugendlichen Beschäftigten (unter 18 keine Überstunden! § 26 KJBG iVm § 89 Z 1 und 3 ArbVG)
- Sozialversicherungsaufzeichnungen zwecks Überwachung der Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften (§ 89 Z3 ArbVG)
- notwendige Unterlagen des Betriebs müssen vom Betriebsinhaber zur Verfügung gestellt werden für Wirtschaftsgespräche (§ 92 Abs 1 letzter Satz ArbVG)
- Jahresabschluss - Abschriften sind unter bestimmten Voraussetzungen dem BR auf Verlangen zur Verfügung zu stellen § 108 Abs 3 ArbVG
- Recht des BR auf Abschrift einer Anzeige beim AMS wegen § 45a AMFG (Kü- Frühwarnsystem)§ 15 AktG und § 115 GmbHG Infopflicht über Maßnahmen der Konzernmutter
- Aufzeichnungen und Dokumentationen zB über Arbeitsunfälle (§ 5 ASchG)